



## Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen

Bei der Einführung von Tempo-30-Zonen steht regelmässig der Erhalt bzw. die Entfernung von Fussgängerstreifen zur Debatte. Das vorliegende Positionspapier gibt Auskunft über die rechtliche Situation und beleuchtet das Thema aus Sicht der Fussgängerinnen und Fussgänger.

### Rechtliches

Artikel 4 der «Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen» lautet :

«Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.»

Der Bund hat bei der Abfassung der Verordnung den Spielraum vorgesehen, dass an wichtigen Orten auch in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen markiert werden können.

Eine Präzisierung der «besonderem Vortrittsbedürfnisse», wurden mit dem Zusatz bei Schulen und Heimen vorgenommen. Der Zusatz «namentlich» zeigt aber auch, dass es sich bei dieser Aufzählung nur um Beispiele handelt. In der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage von Nationalrätin Christine Keller hat der Bundesrat den Verzicht auf Fussgängerstreifen weiter präzisiert: «Der Verzicht auf das Anbringen von Fussgängerstreifen auf verkehrsberuhigten Strassen ist nur dort empfehlenswert, wo keine besonderen Schutzbedürfnisse für Fussgängerinnen und Fussgänger bestehen. Besondere Schutzbedürfnisse können insbesondere im Bereich von Schulhäusern oder Altersheimen vorhanden sein oder dort, wo das Verkehrsaufkommen erheblich ist.» (Postulatsantwort 99\_3115)

Auf eine parlamentarische Anfrage von NR Margret Kiener Nellen hat der Bundesrat weiter präzisiert: "Fussgängerstreifen können in Tempo-30-Zonen aber dort angebracht werden, wo ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen ist. Dies kann in der Nähe von Schulen und Heimen, aber auch bei grossen Fussgängeraufkommen im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs der Fall sein." (Anfrage 04.1090)

Auch ein erhebliches Verkehrsaufkommen sowie ein grosses Fussgängeraufkommen wird somit als hinreichender Grund für die Markierung eines Fussgängerstreifens aufgeführt.

Es liegt bei den Kantonen, bzw. bei den für die Signalisation zuständigen Stellen (grössere Städte) die gemäss Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmen in der Praxis umzusetzen. Eine einheitliche Praxis konnte bisher nicht etabliert werden. Es gibt Bewilligungsstellen, die sehr restriktiv verfahren, andere sehen «besondere Vortrittsverhältnisse» als vielerorts gegeben.

### Stellungnahme von «Fussverkehr Schweiz»

«Fussverkehr Schweiz» setzt sich dafür ein, dass bei wichtigen Querungsstellen auch in Tempo-30-Zonen der Vortritt für FussgängerInnen weiterhin gewährt wird. Fussgängerstreifen sind namentlich angezeigt

- wenn das Verkehrsaufkommen gross ist (>200 Fahrzeuge in der Spitzenstunde), oder
- wenn die Gestaltung der Strasse eine klare Trennung von Fahrbahn und Trottoir aufweist, insbesondere bei breiten Strassen und bei hoher Bedeutung für besondere Benutzergruppen (Kinder unter 7 Jahren, Schüler, Betagte, Menschen mit Behinderung) oder
- wenn sich die Wunschlinien der Fussgänger auf bestimmte Querungsstellen konzentrieren (dies nicht nur bei Schulen und Heimen)

### Vorteile der Fussgängerstreifen

- Fussgängerstreifen sind für FussgängerInnen vortrittsberechtigte Querungsstellen.
- Die gelbe Markierung auf der Fahrbahn wirkt unmittelbarer als ein Verkehrssignal.
- Fussgängerstreifen „markieren“ die Präsenz von Fussgängerinnen und Fussgängern
- Bei Fussgängerstreifen sind Autolenkende verpflichtet, besondere Vorsicht walten zu lassen.
- Fussgängerstreifen leiten Zufussgehende zu den Querungsstellen, die bezüglich Sicherheitsanforderungen optimiert sind. Sie dienen somit der Erhöhung der Sicherheit und der Attraktivität des Fusswegnetzes.

Für Personen mit eingeschränkten Fähigkeiten, die sich nicht sicher genug im Verkehr bewegen können, sind Fussgängerstreifen nach wie vor unverzichtbar. Namentlich Kinder, ältere Leute und Behinderte sind auf vortrittsberechtigte Querungen angewiesen.

Anstelle von oder in Ergänzung zu Fussgängerstreifen kommen auch andere Fussgängerschutzmassnahmen in Frage, namentlich an Orten, wo die Sichtbeziehungen zu den Warteräumen eingeschränkt sind:

- **Fahrbahnanhebung** (Aufpflasterung): Als Kombination von Verkehrsberuhigung und Querungssicherung wirken Fahrbahnanhebungen geschwindigkeitsdämpfend und bieten dadurch einen hohen Schutz .
- **Fahrbahneinengungen** (Trottoirnasen) verbessern die Sichtverhältnisse und verkürzen die Querungsdistanz. Ein Kreuzen der Fahrzeuge ist an der Querungsstelle nicht mehr oder nur noch langsam möglich.

Fahrbahnanhebungen oder Fahrbahneinengungen lassen sich auch kombinieren. Auf Fahrbahnanhebungen, welche als durchgehende Trottoirs ausgestaltet sind, haben Fussgängerinnen und Fussgänger auch ohne Streifen Vortritt.